



UNSER WINTERDIENST HECKEN-, STRÄUCHER UND BAUMSCHNITT

WICHTIGE
INFOS ZUM
AUFHEBEN



Liebe Groß-Enzersdorferinnen und Groß-Enzersdorfer!

Die Mitarbeiter des Bauhofes sind das ganze Jahr im Einsatz, um die Straßen und Gehwege von Groß-Enzersdorf sauber und sicher zu halten. Bei kalter Witterung und Schneefällen ist das Team unseres Winterdienstes gemeinsam mit externen Firmen damit beschäftigt, Verkehrswege und Parkflächen von Schnee und Eis zu befreien. Bei der Schneeräumung ergeben sich nicht nur Pflichten für die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, sondern auch für Eigentümer*innen von Liegenschaften aller Art.

Aber auch in der warmen Jahreszeit gibt es einige Regeln, die den Grün- und Heckenschnitt betreffen, zu beachten.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einige Tipps und Hilfestellungen zur richtigen Schneeräumung und zur Beseitigung störender Hecken, Bäume und Sträucher anbieten.

Informieren Sie sich über Ihre Pflichten als Liegenschaftseigentümer*in, denn ein unzureichender Winterdienst kann schwerwiegende Folgen haben. Wenn die Frage „Wer haftet im Schadensfall?“ gestellt wird, ist es meist zu spät.

Ich bedanke mich schon jetzt, dass Sie gemeinsam mit uns Groß-Enzersdorf schöner und sicherer gestalten!

Ihre Bürgermeisterin

Dipl. Päd. Monika Obereigner-Sivec

Winterdienst der Gemeinde

Die Schneeräumung wird von den Teams im Winterdienst nach einem Prioritäten-System durchgeführt, wobei Hauptstraßen, Busstrecken und Zufahrten zu Blaublichtorganisationen in die erste Kategorie fallen, danach folgen Durchzugsstraßen und Siedlungen, Wohn-/ Spielstraßen fallen in die niedrigste Kategorie. In der Zeit von 6 bis 22 Uhr müssen die Gehwege laufend von Schnee befreit werden.

Wo muss man räumen und streuen?

In § 93 StVO wird die Räumpflicht von Grundstückseigentümern detailliert geregelt.

In der Zeit von 6 bis 22 Uhr haben Haus- und Grundstücksbesitzer dafür zu sorgen, dass

- **Auf Straßen und Gehwegen vor Grundstücken ein 1 m breiter Streifen geräumt wird.**
- Der Schnee darf dabei allerdings nicht auf die Straße geschoben werden.
- Streumittel sollten immer erst nach der Räumung aufgebracht werden, da sie auf Schneedecken wirkungslos sind.
- **Bei Glatteisbildung sollte unbedingt gestreut werden.** Verwenden Sie bitte nach Möglichkeit umweltfreundliches Streumaterial.
- Sollte die **Gefahr einer Dachlawine** bestehen, müssen die Dächer unverzüglich von Schnee befreit werden. Dies gilt auch für Eisanhang oder Eiszapfen.
- Wenn Sie in dem Zeitraum verhindert sind, empfiehlt es sich eine Firma zu beauftragen.

Die sorgfältige Durchführung der Räumung bei Schnee und Glatteis ist wichtig für Hausbesitzerinnen und Hausbesitzer zur Ausschluss der Haftung, wenn wirklich einmal etwas passiert. Die Haftung wird immer im Einzelfall beurteilt, jedoch kann es natürlich vorkommen, dass bei Verletzungen durch nicht geräumte Wege und Einfahrten die Liegenschaftseigentümer*innen zur Verantwortung gezogen werden. Sollten Sie eine Firma mit der Räumung beauftragen, beachten Sie, dass eine Haftung des Auftraggebenden nicht völlig auszuschließen ist.



Hecken- und Strauchschnitt

Auch für den Schnitt von Bäumen, Hecken und Sträuchern gilt es, einige Regeln und gesetzliche Pflichten zu beachten.

- Laut Straßenverkehrsordnung ist über Verkehrsflächen und Gehwegen ein Lichtraum mit 4,5 m Höhe von Hindernissen freizuhalten.
- Auf Gehwegen reduziert sich die Höhe auf 2,5 m. Das ist vor allem relevant bei Sträuchern oder Bäumen, die an den Grundstücksgrenzen stehen.
- Beleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen müssen so freigeschnitten werden, dass sie einwandfrei erkennbar und zugänglich sind.
- Die Gemeinde kann Anrainerinnen und Anrainer auch dazu auffordern, Wurzeln, Hecken oder Äste, die in die Straße ragen oder wachsen, zu entfernen.
- Bäume, Hecken oder Sträucher, die sich nahe öffentlichen Gutes befinden, am bestem kürzen oder bereits bei der Pflanzung auf genügend Abstand achten.
- Der fachgerechte Rückschnitt garantiert, dass größere Fahrzeuge durch in die Fahrbahn ragende Äste nicht beschädigt werden. Menschen, die aufgrund eingeschränkter Mobilität die gesamte Gehwegbreite nutzen müssen, danken es Ihnen.

Hier einige Tipps zur vorrausschauenden Gartengestaltung:

- Allgemein ist ein Schnittzeitraum Ende März oder Ende Oktober zu empfehlen, so können Pflanzen die Wunden rechtzeitig verschließen.
- Sträucher und Hecken jedes Jahr schneiden, so verhindert man radikale Schnittmaßnahmen, die sowohl in Aussehen als auch Vitalität der Pflanze stark eingreifen.
- Achten Sie vor allem beim Setzen von Bäumen auf genügend Standraum, der Wurzelraum entspricht in etwa des Kronenraums. Typische Beschädigungen wie das Heben von Wegen und Eindringen in Leitungen oder Rohre sind Anzeichen, dass zu wenig Platz vorhanden ist.

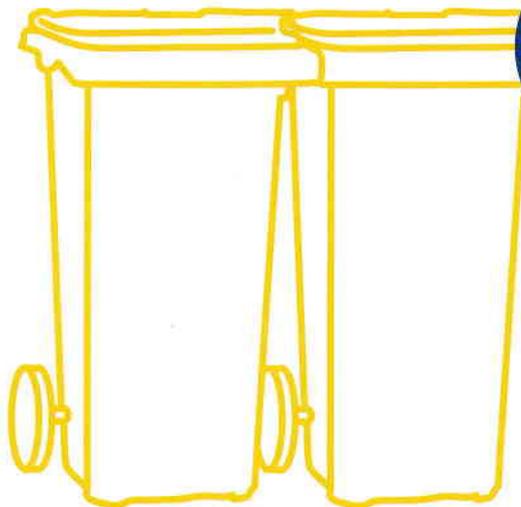
Gesetzliches

Sollte es zu Beschädigungen oder Unfällen durch einen oben genannten Umstand kommen, haftet grundsätzlich der/die Besitzer*in des Grundstücks, von dem eine Beeinträchtigung ausging. Natürlich muss jeder Fall einzeln betrachtet werden, aber auch hier gilt Vorsicht ist besser als Nachsicht. Sollte eine Beeinträchtigung trotzdem bestehen kann ein/e Grundstücksbesitzer*in von der Gemeinde aufgefordert werden, die Missstände zu beheben.



Mülltonnen auf öffentlicher Straße

Grundsätzlich dürfen Restmülltonnen nur am Tag der Abholung (bzw. am Vorabend) auf die Straße gestellt werden. Nach Entleerung müssen sie schnellstmöglich wieder entfernt werden. Stehen die Tonnen auf der Straße, können sie Verkehrsteilnehmer gefährden. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Nachbarn oder vorbeigehende Passanten ihren Müll in den Tonnen entsorgen. Bei Einwürfen von falschen Fraktionen kann dies dazu führen, dass die Tonnen nicht entleert werden. Außerdem beeinträchtigen auf der Straße stehende Mülltonnen das Ortsbild. Holen Sie daher bitte ihre Mülltonnen nach Entleerung wieder zurück auf ihren angestammten Platz innerhalb Ihrer Liegenschaft.



**BITTE
BRING UNS
WIEDER
HINEIN!**

Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Bürgerservice,
E-Mail buergerservice@gross-enzersdorf.gv.at, Tel. +43 2249 23 14-9.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich: Stadtgemeinde
Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf

Gestaltung und Satz: Helmut Wernbacher, Pixelflüsterer e.U., www.pixelfluesterer.at
Druck: Gerin Druck GmbH, Gerinstraße 1, 2120 Wokiersdorf